



An alle
öffentlichen Schulen
und
Schulen in freier Trägerschaft (nachrichtlich)
im Regierungsbezirk Lüneburg
(ausgenommen Grundschulen)

Bearbeitet von
Frau Sabine Crewell

Persönlich erreichbar unter

E-Mail: Sabine.Crewell@br-lg.niedersachsen.de

Telefax: (0 41 31) 15 26132771

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (**Bei Antwort angeben**)

Durchwahl (0 41 31) 15 -

Lüneburg

409.10 - 50122/RegL 152/14 2771

14.11.2002

Schüleraustausch;

Aufenthaltsrecht ausländischer Schülerinnen und Schüler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates haben

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Kultusministerium hat mich anlässlich eines Einzelfalles gebeten, Sie auf die folgende Problematik ausländerrechtlicher Vorschriften und die Auswirkungen auf den im Betreff genannten Personenkreis hinzuweisen:

§ 44 Abs.1 Nr.3 des Ausländergesetzes (AuslG) lautet:

"Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt, ... wenn der Ausländer ausreist und nicht innerhalb von 6 Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist."

Diese Bestimmung wird mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) unverändert in § 51 Abs.1 Nr.7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) übernommen.

Die Regelung hat erhebliche Bedeutung für alle ausländischen Schülerinnen und Schüler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen. Wenn sie - etwa im Rahmen eines Schüleraustausches mit den Vereinigten Staaten von Amerika - ausreisen und nicht binnen 6 Monaten wieder nach Deutschland zurückkehren, müssen sie vor der Ausreise von der Ausländerbehörde eine längere Frist für die Wiedereinreise bestimmen lassen. Die Ausländerbehörde wird bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen derartigen Anliegen problemlos entsprechen.

Wird eine längere Frist vor der Ausreise nicht bestimmt, erlischt die Aufenthaltsgenehmigung (auch unbefristete Aufenthaltserlaubnisse und Aufenthaltsberechtigungen) kraft Gesetzes. Das kann zur Verweigerung der Wiedereinreise führen, in jedem Falle aber zum Verlust des unbefristeten Aufenthaltsrechts. Für Staatsangehörige vieler ausländischer Staaten ist die Wiedererlangung eines zunächst nur befristeten Aufenthaltsrechtes nur im Wege des Visumverfahrens vom Ausland aus möglich.

Ich bitte Sie, wenn bekannt wird, dass ausländische Schülerinnen und Schüler einen längerfristigen Auslandsaufenthalt planen, diese stets nachdrücklich auf die obige Rechtslage hinzuweisen, da die Unkenntnis dieser Regelungen zu gravierenden aufenthaltsrechtlichen Nachteilen führen kann. Bei auftretenden Fragen oder Zweifeln sollte stets zum Kontakt mit der örtlichen Ausländerbehörde geraten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Karsten Werner